

# DIE LINKE.

## Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Anfrage

Lärmbelästigung durch Gaststätten, Cafes, Bars, Szenekneipen und Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

- 1) Wie viele Bürgerbeschwerden sind im Jahr 2013 und seit dem 01.01.2014 bis heute zum Sachverhalt Lärmbelästigung durch die bzw. im Umfeld von Gaststätten, Bars, Cafes, Szenekneipen und/oder Veranstaltungen bei der Verwaltung eingegangen?
- 2) Wie wird verwaltungsseitig mit derartigen Beschwerden verfahren? (Prüfung des Sachverhaltes und mögliche Konsequenzen)
- 3) Für wie viele Einrichtungen gibt es derzeit besondere Lärmschutzauflagen, z.B. Verlagerung der Veranstaltung ins Innere nach 22 Uhr?
- 4) Inwieweit kann die Landeshauptstadt Schwerin überhaupt Regelungen vergleichbar einer Sperrstunde zur Sicherung der Nachtruhe einführen, wenn dies landesrechtlich für den Gastronomiebetrieb nicht vorgesehen ist?
- 5) Wie wird ein solches Instrument verwaltungsseitig grundsätzlich bewertet?

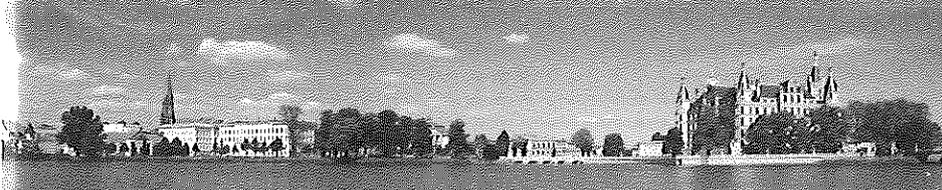
Mit freundlichen Grüßen

gez. Henning Foerster  
Fraktionsvorsitzender  
DIE LINKE in der Stadtvertretung Schwerin

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958  
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: [Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de](mailto:Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de) Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtfraktion DIE LINKE  
Fraktionsvorsitzender  
Henning Foerster  
- im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6030, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2014-08-20	

**Anfrage vom 05.08.2014**

Sehr geehrter Herr Foerster,

im folgenden werden Ihnen Ihre Anfragen vom 05.08.2014 beantwortet:

- 1) **Wie viele Bürgerbeschwerden sind im Jahr 2013 und seit dem 01.01.2014 bis heute zum Sachverhalt Lärmbelästigung durch die bzw. im Umfeld von Gaststätten, Bars, Cafes, Szenekneipen und/oder Veranstaltungen bei der Verwaltung eingegangen?**

Im Jahr 2013 gab es drei Beschwerden zu Gaststätten und bei insgesamt 191 Veranstaltungen gab es vier Beschwerden.

Im Jahr 2014 gab es bisher sechs Beschwerden bei Gaststätten. Insgesamt wurden bisher 114 Veranstaltungen durchgeführt davon gab es bisher drei Beschwerden.

- 2) **Wie wird verwaltungsseitig mit derartigen Beschwerden verfahren? (Prüfung des Sachverhaltes und mögliche Konsequenzen)**

Veranstaltungen:

Bei ein- und mehrtägigen leisen Veranstaltungen (z. B. Handwerkermarkt und andere kleine Märkte) findet keine lärmtechnische Überwachung statt.

Bei ein- und mehrtägigen lauten Veranstaltungen z. B. Konzerte, wird dem Veranstalter auferlegt an von uns genannten Immissionsorten und Zeiten Lärmpegelmessungen durchzuführen und uns das Protokoll vorzulegen. Potentielle Ereignisse, die zu Beschwerden führen können, werden durch den Kommunalen Ordnungsdienst, Veranstaltungsmanagement und/oder durch Mitarbeiter des Immissionsschutzes zusätzlich lärmtechnisch überwacht, so dass bei Überschreitung der Richtwerte nicht sofort aber zeitnah die Lautstärke angepasst, d. h. heruntergeregelt werden kann.



Hausanschrift:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:  
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen  
Erweitert im BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG Schwerin  
Postbank Hamburg  
VR-Bank e.G. Schwerin  
Commerzbank  
HypoVereinsbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Kommt es dennoch zu Beschwerden, werden diese anhand der vorgelegten Messprotokolle geprüft. Sind die Beschwerden berechtigt, wird der Veranstalter dazu angehört und gegebenenfalls verwarnt. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen werden strengere Auflagen verhängt, weiterhin gibt es die Möglichkeit Ersatzorte für Veranstaltungen zu benennen. (Dafür wurde eigens eine Studie zu Veranstaltungsorten in Schwerin angefertigt.)

Gaststätten, Cafés, Bars, Kneipen:

Um Räumlichkeiten als Gaststätte usw. zu nutzen ist ein Bauantrag nötig, dem ein Schallschutznachweis der Gebäudesubstanz beizufügen ist. Alle erhalten bei Genehmigung ihres Gewerbestandes die Auflage bestimmte Lärmpegel einzuhalten, diese sind abhängig von dem Gebietscharakter. Weiterhin ist ab 22:00 Uhr die Beschallung der Außenflächen untersagt, Fenster und Türen sind dann zu schließen. In Abhängigkeit zum Charakter der angegebenen Nutzung wird auch auferlegt den Eingang als eine Schallschleuse zu errichten.

Kommt es dennoch zu Beschwerden, werden diese geprüft. Es erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Betreiber. Es werden mündliche Verwarnungen ausgesprochen mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfall Bußgelder verhängt werden, sowie Auflagen erteilt werden können. Diese können Einschränkungen im Betriebsablauf zur Folge haben. Zum Beispiel durch die Verkürzung der Öffnungszeiten.

**3) Für wie viele Einrichtungen gibt es derzeit besondere Lärmschutzauflagen, z.B. Verlagerung der Veranstaltung ins Innere nach 22 Uhr?**

Es gelten für alle die gleichen Auflagen. Der Zeitraum 22:00 – 06:00 Uhr ist in allen relevanten Lärmschutzwerken (TA-Lärm (= 6. Bundesimmissionsschutzverordnung BImSchV), Freizeitlärmrichtlinie MV) als Nacht definiert. Demnach muss ab 22:00 Uhr der Immissionsrichtwert „nachts“ eingehalten werden. Diese Werte werden schnell erreicht, so dass es nötig ist, lautere Handlungen ins Innere zu verlegen.

**4) Inwieweit kann die Landeshauptstadt Schwerin überhaupt Regelungen vergleichbar einer Sperrstunde zur Sicherung der Nachtruhe einführen, wenn dies landesrechtlich für den Gastronomiebetrieb nicht vorgesehen ist?**

Es wäre möglich eine Satzung zu beschließen, die konkrete Regelungen beinhaltet. Die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz regeln den Sachverhalt aber gut (TA-Lärm (= 6. BImSchV), Freizeitlärmrichtlinie MV, usw.). Demnach muss der Nutzungsort Auflagen für eine angestrebte Nutzung erfüllen. Werden diese nicht erfüllt, unterliegt die Nutzung in Dauer und Zeit Reglementierungen. Unter anderem regelt dies auch die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), die Mindestschalldämmwerte von Gebäudeteilen in Abhängigkeit von der Nutzung vorgibt. Werden diese nicht erfüllt, kann der Betrieb von Gaststätten eingeschränkt werden.

Bei großen Ereignissen von besonderem öffentlichem oder kulturellem Interesse haben wir die Möglichkeit die Nachtruhe um eine Stunde auf 23:00 Uhr nach hinten zu verschieben. Eine weitere Alternative ist die Veranstaltung als seltenes Ereignis zu charakterisieren, für das erhöhte Immissionsrichtwerte gelten.

Außerdem werden Einschränkungen der Öffnungszeiten bei einer Gaststätte im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Diese sind dann Bestandteil der Baugenehmigung. Grundsätzlich hat der Gastronom eigenverantwortlich Lärmbelastigung, hervorgerufen durch den Betrieb seiner Gaststätte, zu vermeiden.

**5) Wie wird ein solches Instrument verwaltungsseitig grundsätzlich bewertet?**

Eine Sperrstunde wird nicht für nötig gehalten, da das geltende (Bundes-)Recht die Anforderungen gut regelt. Unterstrichen wird dies durch die geringe Anzahl an Beschwerden wegen Lärm durch Veranstaltungen und Gaststätten (siehe Antwort zu Frage 1). Außerdem werden Gewerbetreibende vor Aufnahme ihres Betriebes umfassend beraten zu den für sie geltenden Rechtsnormen. Die Verwaltung geht davon aus, dass im enthaltenen Gestaltungsspielraum, die Gastronomen zunächst eigenverantwortlich handeln, bevor belastend eingegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

